## Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für ausländische Unionsbürger/innen, die von der Meldepflicht befreit sind (siehe Hinweis 1)

Stadt Bergisch Gladbach Wahlbüro Scheidtbachstraße 23 51469 Bergisch Gladbach Kommunalwahl am 14.09.2025

Letzter Abgabetermin dieses Antrages am 29.08.2025

Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vorname			Geburtsdatum	
Geburtsort			Staat	
Ich besitze folgenden Identit	ätsausweis (siehe Hin	weis 3)		
Art des Ausweises			Ausweisnummer	
Ausgestellt am			von (Behörde)	
zuletzt verlängert			von (Behörde)	
			Eides statt versichere ich an Eides statt:	
1. Ich besitze die Staatsang Europäischen Union: (siehe H		en Mitgliedsstaates de	er	
2. Ich werde am Wahltag ein die Hauptwohnung innehabe	•	eren Wohnungen in D	Peutschland	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl,	,			
Eintragung in das Wählerve unbefugt wählt oder dies ver nicht teilnehmen, wenn ich a — nicht mehr Staatsangehö	rzeichnis erwirkt, und d rsucht. Ich werde desh am Wahltag rige/r eines Mitgliedss ngegebenen Gemeinde	dass sich nach § 107a alb diesen Antrag unv taats der Europäische e oder in dem Kreis, z	macht, wer durch falsche Angaben die a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer verzüglich zurücknehmen und an der Wahl en Union sein sollte, u dem diese Gemeinde gehört, mit einziger	
Ort, Datum		Unterschrift der antra	Unterschrift der antragstellenden Person (siehe Hinweis 7)	
	sperson entsprechend	den Angaben der ant	Eides statt versichere ich an Eides statt, ragstellenden Person ausgefüllt habe und di chen. (siehe Hinweis 8)	
Ort, Datum		Unterschrift der antra	agstellenden Person (siehe Hinweis 7)	
Vor- und Familienname sowie Anso	chrift der Hilfsperson (Straße	 e, Hausnummer, Postleitzal	hl, Wohnort)	
amtliche Vermerke:				
Eingegangen am	Ins Wählerverzei	chnis eingetragen WV-Nr.	WBK versandt am	
Antrag abgelehnt	versandt am			

## Hinweise

zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt für Unionsbürger und Unionsbürgerinnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten

- Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
  An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
  Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor die Wahl 03.08.2025 für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl 29.08.2025 zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eintragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen. Unionsbürger/innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag
  - das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
  - in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
  - in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlbezirk ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird (vgl. § 12 Abs. 8 KWahlO). Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 29.08.2025 (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

- Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der/die ausländische Unionsbürger/in seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine/ihre Hauptwohnung innehat.
- 3 Die Angaben sind nur für ein Dokument erforderlich.
- Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
- Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.
- Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurückzuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Kreises besteht das Wahlrecht nur noch für die Kreiswahlen in der neuen Gemeinde.
- 7 Mit ihrer Unterschrift versichert die antragstellende Person die Richtigkeit ihrer Angaben.
- Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.